Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Juli

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 3. Juli 1877.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: das Mittelschulwesen für die weibliche Jugend betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

Das Mittelschulwesen für die weibliche Jugend betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Zur Förderung des Mittelschulwesens für die weibliche Jugend haben Wir auf den Antrag Unseres Ministeriums des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Unser Ministerium des Innern ist ermächtigt, Gemeinden, beziehungsweise Stiftungen, welche eine höhere Mädchenschule als Mittelschule für die weibliche Jugend auf Grund nachstehender Bestimmungen einrichten, nach Maßgabe der hiefür zur Verfügung stehenden Mittel jährliche Beiträge aus der Staatskasse zu gewähren.

I. Einrichtung dieser Schulen.

§. 2.

Die höhere Mädchenschule als Mittelschule für die weibliche Jugend hat einen siebenjährigen Lehrkurs, welcher sich in eine untere und obere Stufe, jene mit vier, diese mit drei Schuljahren abtheilt.

§. 3.

Jedes Schuljahr bildet eine besondere Klasse.

Zur Aufnahme in die unterste (VII.) Klasse ist das zurückgelegte 9. Lebensjahr erforderlich.

§. 4.

Die Lehrgegenstände der fraglichen Schule sind:

Religion,
Deutsch,
Französisch,
Englisch,
Geschichte,
Geographie,
Größenlehre,
Naturkunde,
Kalligraphie,
Zeichnen,
Gesang,
Turnen und
weibliche Nadelarbeiten.

§. 5.

Der Unterricht wird in allen wissenschaftlichen Gegenständen in der Regel für jede Klasse gesondert ertheilt.

§. 6.

Ein mit Genehmigung des Ministeriums des Innern vom Oberschulrath zu erlassender Lehrplan wird die Vorschriften über den Umfang des Unterrichts und die Eintheilung der Unterrichtszeit feststellen.

Modifikationen desselben aus besonderen Gründen im einzelnen Fall bedürfen der Zustimmung der Oberschulbehörde.

So lange eine besondere Schulordnung nicht erlassen ist, sind die allgemeinen für die öffentlichen Schulen geltenden Grundsätze mit den durch die Natur der Mädchenschulen gebotenen Aenderungen in analoge Anwendung zu bringen.

II. Schulgeld.

§. 7.

Der Betrag des von einer Schülerin zu erhebenden jährlichen Schulgeldes soll auf der unteren Stufe die Summe von 80 Mark und auf der oberen die von 120 Mark nicht übersteigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Eine Erhöhung dieser Beträge kann nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern eingeführt werden.

III. Zusammensetzung des Lehrkörpers.

§. 8.

Die Zahl der akademisch gebildeten Lehrer muß einschließlich des Vorstandes wenigstens drei betragen.

§. 9.

Außer diesen Lehrkräften sind wenigstens zwei weitere aus der Klasse der sogenannten Reallehrer und die erforderliche Anzahl geprüfter Lehrerinnen anzustellen.

§. 10.

Die Anzahl der akademisch gebildeten Lehrer und der sogenannten Reallehrer ist entsprechend zu erhöhen, sofern die Bildung von Parallelklassen dieß nöthig macht.

§. 11.

Für den Unterricht im Gesang, im Schreiben, Zeichnen und Turnen können Nebenlehrer beigezogen werden, doch soll wo möglich auch dieser Unterricht der Hauptsache nach durch Lehrkräfte gegeben werden, welche der Anstalt ganz angehören.

IV. Anstellung der Lehrkräfte.

§. 12.

Die Anstellung der akademisch gebildeten Lehrer erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. Februar 1872.

§. 13.

Die Reallehrer werden auf Präsentation seitens der betreffenden Gemeindebehörde, beziehungsweise Stiftungsvertretung von dem Oberschulrath mit den im Gesetze vom 11. März 1868, beziehungsweise vom 25. Juni 1874 bezeichneten Rechten angestellt.

§. 14.

Die Lehrerinnen stellt nach Einholung der Genehmigung des Oberschulraths die Gemeindebehörde beziehungsweise Stiftungsvertretung an.

Unser Ministerium des Innern wird jedoch ermächtigt, sobald das Bedürfniß dazu sich ergeben hat, hierin abändernde Anordnung zu treffen.

V. Leitung und Beaufsichtigung.

§. 15.

Die unmittelbare Leitung und Vertretung der Anstalt liegt dem Vorstand ob, welchem einzelne Mitglieder des übrigen Lehrpersonals zur Unterstützung beigegeben werden können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 16.

Die örtliche Aufsicht führt ein Aufsichtsrath, dessen Mitglieder nach Einholung der Zustimmung des Oberschulraths von dem Stadtrath (Gemeinderath), beziehungsweise von der Stiftungsbehörde ernannt werden.

Der Vorstand der Anstalt ist Mitglied dieses Aufsichtsraths, auch können Frauen in denselben berufen werden. Das Ministerium des Innern kann für die Anstalt einen Inspektor ernennen, welchem bei den Sitzungen des Aufsichtsraths, dessen Mitglied er ist, der Vorsitz zusteht.

Eine besondere Instruktion bezeichnet die Befugnisse und Pflichten des Aufsichtsrathes.

§. 17.

Die ganze obere pädagogische Leitung und Aufsichtsführung bezüglich des Unterrichts, der Schulordnung wie der Dienstpolizei über die Lehrkräfte kommt dem Oberschulrath zu.

VI. Vollzugsbestimmung.

§. 18.

Unserem Ministerium des Innern bleibt überlassen, in geeigneten Fällen wegen nicht vollständiger Erfüllung der vorgenannten Anforderungen vorübergehend Nachsicht zu gewähren.

Gegeben zu Karlsruhe, den 29. Juni 1877.

Friedrich.

Stösser.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 14. Juli 1877.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums des Innern: Die Vornahme der Wahlmännerwahlen bei den Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer betreffend.

Verordnung.

Die Vornahme der Wahlmännerwahlen bei den Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer betreffend.

Nach Ansicht des Gesetzes vom 25. August 1876, einige Aenderungen der Wahlordnung zur Verfassungsurkunde betreffend (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Nr. XXXIX. Seite 297) wird, unter Aufhebung der diesseitigen Verordnung vom 30. Juni 1871, die Vornahme der Wahlmännerwahlen bei den Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVI. Seite 133) verordnet, was folgt:

§. 1.

Für jede Gemeinde ist gemäß §. 44 der Wahlordnung nach Anleitung des unter Lit. A. anliegenden Formulars von dem Gemeinderathe (Stadtrathe) die Wählerliste doppelt aufzustellen. In derselben sind alle nach den §§. 35, 36 der Verfassung und §§. 35, 36 und 37 der Wahlordnung Wahlberechtigte in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen. Jedoch dürfen in den Städten die Wählerlisten auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden.

In Gemeinden, die in mehrere Wahldistrikte getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Wählerliste nach den einzelnen Distrikten.

Die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, deßgleichen die aktiven Offiziere und Mannschaften der Gendarmerie sind nicht in die Wählerlisten aufzunehmen (§. 49, vergl. mit §. 38 B. §§. 50 ff. des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874).

§. 2.

Die Wählerliste ist zu Jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang auszulegen.

Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, wird von dem Ministerium des Innern

festgesetzt und ist von dem Gemeinderathe unter Hinweisung auf §. 3 dieser Verordnung, sowie unter Angabe des Lokals, in welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Anfange der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Wählerliste ist von dem Gemeinderathe zu unterschreiben und mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und wie lange die Auslegung geschehen, sowie daß die vorstehend und im §. 10 dieser Verordnung vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind.

§. 3.

Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb acht Tagen nach dem Beginn der gemäß §. 2 bekannt gemachten Auslegung derselben bei dem Gemeinderathe oder dem von demselben ernannten Kommissär oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorität beruhen, beibringen.

Die Entscheidung darüber erfolgt, wenn nicht die Erinnerung sofort für begründet erachtet wird, durch den Bezirksrath.

Sie muß längstens innerhalb drei Wochen, vom Beginne der Auslegung der Wählerliste an gerechnet, erfolgt und durch Vermittlung des Gemeindevorstandes den Betheiligten bekannt gemacht sein.

§. 4.

Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu vermerken. Die etwaigen Belagsstücke sind dem Hauptexemplar der Wählerliste beizuheften.

Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 22. Tage nach dem Beginn der Auslegung unter der Unterschrift des Gemeinderathes abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der amtlichen Bescheinigung völliger Uebereinstimmung mit dem Hauptexemplare.

Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt.

§. 5.

Das Hauptexemplar der Wählerliste nebst den Belagsstücken hat der Gemeinderath sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar dagegen der Wahlkommission behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

Die Wählerlisten für diejenigen Wahldistrikte, welche aus mehr als einer Gemeinde bestehen, bilden die Wahlvorsteher durch Zusammenheften der ihnen zugehenden Wählerlisten der einzelnen zu dem Distrikte gehörigen Gemeinden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 6.

In Gemeinden, welche nach der letzten Volkszählung mindestens 1800 Einwohner zählen, haben die Gemeinderäthe vor der Aufstellung der Wählerlisten die Eintheilung der Gemeinde in Wahldistrikte unter Angabe der Zahl der in jedem Distrikte zu wählenden Wahlmänner gemäß §. 34 der Wahlordnung derart zu entwerfen, daß, indem auf je 200 Einwohner ein Wahlmann gewählt wird, in jedem Distrikte mindestens 4, höchstens 8 Wahlmänner zu wählen sind.

Bruchtheile unter der Zahl von 200 kommen hierbei nicht in Betracht, doch darf hierdurch die Zahl der Wahlmänner nicht unter diejenige Zahl sinken, welche die Gemeinde im Ganzen nach ihrer Einwohnerzahl zu wählen hätte.

§. 7.

Die Anträge der Gemeinderäthe werden unverzüglich dem Bezirksamt und durch dieses dem Wahlkommissär vorgelegt, welchem zugleich von dem Bezirksamte die mit einer benachbarten Gemeinde zu einem Wahldistrikte zu vereinigenden Gemeinden, Kolonien und Hofgüter zu bezeichnen sind.

§. 8.

Die Wahlkommission und in Gemeinden, welche in mehrere Wahldistrikte einzutheilen sind, die weiteren Wahlkommissionen, werden nach den Vorschriften der §§. 39 und 40 der Wahlordnung gebildet.

§. 9.

Der Tag, an welchem die Wahlen beginnen, wird von dem Ministerium des Innern bezeichnet. Im Uebrigen geschieht die Bestimmung der Wahllokale und Wahlzeiten durch den Gemeinderath (Stadtrath) gemäß §. 41 der Wahlordnung.

§. 10.

Die Wahllokale, die Wahlzeiten, die Abgrenzung der Wahldistrikte, die von dem Bezirksamte bezeichnete Zahl der in jedem Wahldistrikte zu wählenden Wahlmänner, sowie die Wahlkommissionen sind vom Gemeinderath (Stadtrath) mindestens acht Tage vor dem Wahltermin mit der Einladung der Wahlberechtigten zur Wahl gemäß §. 41 der Wahlordnung durch Anschlag am Rathhause und durch Einrücken im amtlichen Verkündigungsblatt und nach Gutfinden in einem oder einigen der vorhandenen Lokalblätter, in Gemeinden, welche nur einen Wahldistrikt bilden, außer dem Anschlag am Rathhaus auch in der sonst für Bekanntmachungen ortsüblichen Weise bekannt zu geben.

§. 11.

Der Tisch, an welchem die Wahlkommission Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich die Wahlkommission davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

Ein Abdruck der Wahlordnung und dieser Verordnung ist im Wahllokale auszulegen.

§. 12.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher die Urkundspersonen mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so die Wahlkommission konstituirt.

Zu keiner Zeit dürfen weniger als drei Mitglieder der Wahlkommission gegenwärtig sein (§. 43 der Wahlordnung).

Der Wahlvorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied der Wahlkommission zu beauftragen.

§. 13.

Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Diskussionen und Beschlüsse der Wahlkommission, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§. 14.

Zur Stimmabgabe sind nur Diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind (§. 44 der Wahlordnung).

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 15.

Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand sitzt, nennt seinen Namen und gibt, wenn der Wahldistrikt aus mehr als einer Ortschaft besteht, seinen Wohnort, in Städten, in welchen die Wählerliste nach Hausnummern aufgestellt ist, seine Wohnung an.

Der Wähler übergibt, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Vertreter, welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legt.

Der Stimmzettel muß derart zusammengefaltet sein, daß der auf ihm verzeichnete Name verdeckt ist.

Stimmzettel, bei welchen hiergegen verstoßen ist, oder welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußern Kennzeichen versehen sind (§. 45 der Wahlordnung), hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe auch darauf zu achten, daß nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 16.

Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste.

§. 17.

Mit dem Eintritt der für das Ende der Wahlhandlung bezeichneten Stunde erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dieses geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungsvermerk in der Wählerliste gemacht ist (§. 16 dieser Verordnung), so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokolle anzugeben.

§. 18.

Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel.

Einer der Beisitzer entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übergibt ihn dem Wahlvorsteher, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen anderen Beisitzer weiter reicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrt.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählt dieselbe laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer nach Formular B. eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste (§. 16 dieser Verordnung) beim Schlusse der Wahlhandlung von der Wahlkommission zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

§. 19.

Gänzlich ungiltig sind:

1. Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind,
2. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen,
3. Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Ist auf einem Stimmzettel der Name eines Gewählten nicht lesbar, oder die Person eines Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen, oder ist ein Gewählter nicht wählbar, so ist der Stimmzettel nur hinsichtlich dieses Gewählten ungiltig.

Sind mehr Namen, als die Anzahl der zu Wählenden beträgt, auf dem Stimmzettel bezeichnet, so werden die letzten unberücksichtigt gelassen.

§. 20.

Die Stimmzettel, über deren Giltigkeit es nach §. 47 der Wahlordnung zu einer Beschlußfassung der Wahlkommission bedurft hat, werden, mit fortlaufenden Nummern versehen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

dem Protokolle beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungiltigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

Die ungiltigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlresultats nicht in Anrechnung.

§. 21.

Alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht nach §. 20 dieser Verordnung dem Protokolle beizufügen sind, hat die Wahlkommission in Papier einzuschlagen und zu versiegeln und so lange aufzubewahren, bis die Kammer die Wahl definitiv für giltig erklärt hat.

§. 22.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem unter Lit. C. anliegenden Formular aufzunehmen und von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterschreiben.

§. 23.

Im Uebrigen sind die §§. 42, 46—52 der Wahlordnung maßgebend.

Karlsruhe, den 2. Juli 1877.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Vdt. W. Kall.

Anlage A.

Wählerliste

der Gemeinde .....

für die Wahlmännerwahlen bei den Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wahldistrikt Nr. .....

Laufende Nummer.	Zuname	Vorname	Alter, Jahre	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe.	Bemerkungen.
der Wähler.							
1.	2.	3.	4.	5.	6.		

Abgeschlossen *) . . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Der Gemeinderath.

(Unterschrift.)

Daß die vorstehende Wählerliste . . . . . nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung vom . . ten . . . . . 18 . . bis zum . . ten . . . . . 18 . . zu Jedermanns Einsicht ausgelegen hat, sowie daß Lokal, Tag und Stunde der Wahl, die Abgrenzung der Wahldistrikte, die Zahl der zu wählenden Wahlmänner sowie die Wahlkommissionen acht Tage vor dem Wahltermine in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden sind, wird hierdurch bescheinigt.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Der Gemeinderath.

(Siegel.) (Unterschrift.)

---

*) Auf dem Exemplar, welches der Wahlvorsteher erhält, ist hinzuzusetzen:
„mit der Bescheinigung, daß das gegenwärtige Exemplar mit dem Hauptexemplar der Wählerliste völlig übereinstimmt",
und in der Bescheinigung über die Auslegung statt der Worte:
„die vorstehende Wählerliste" zu schreiben: „das Hauptexemplar der vorstehenden Wählerliste".

Anlage B.

Formular für die Gegenliste.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Bei der am heutigen Tage laut des darüber abgefaßten Protokolles vorgenommenen Wahlmännerwahl im Wahldistrikte . . . . . der Gemeinde . . . . . haben von den abgegebenen giltigen Stimmen erhalten:

1. . . . . zusammen . . . Stimmen

2. . . . . zusammen . . . Stimmen

im Ganzen . . . Stimmen.

Hierüber ist von dem unterzeichneten Beisitzer diese Gegenliste aufgenommen, vorgelesen und von der Wahlkommission mitunterschrieben, sodann aber dem Wahlprotokolle beigefügt worden.

Unterschrift der Wahlkommission.

Anlage C.

Protokoll

für die Wahlmännerwahl bei den Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Verhandelt . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Behufs der auf heute anberaumten Wahl der Wahlmänner für die Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer in dem

. . . ten Wahlkreise . . . . . .

sind

Wird in Gemeinden von mindestens 1800 Einwohnern durchstrichen.

in dem aus der Gemeinde . . . . . .
und . . . . . .
bestehenden Wahldistrikte Nr. . . . . .
des Bezirksamts . . . . . .

Wird in Gemeinden von weniger als 1800 Einwohnern durchstrichen.

in dem Wahldistrikte Nro. . . . . .
der Gemeinde . . . . . .

die Unterzeichneten, nämlich:

1. . . . . .
2. . . . . .
3. . . . . .
4. . . . . .
5. . . . . .

als Mitglieder der Wahlkommission erschienen.

Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um . . Uhr . . . mittags damit, daß er die Urkundspersonen mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtete.

Auf dem Tische, an welchem die Wahlkommission Platz nahm, wurde ein verdecktes Gefäß zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) aufgestellt, nachdem sich die Wahlkommission überzeugt hatte, daß dasselbe leer sei.

Von den erschienenen Wählern trat jeder einzelne an den Tisch, an welchem die Wahlkommission saß, nannte seinen Namen sowie seinen Wohnort (seine Wohnung) und übergab, sobald

sein Name von dem Protokollführer in der Wählerliste aufgefunden war, seinen zusammengefalteten Stimmzettel dem Wahlvorsteher, welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legte.

Hierbei mußten von dem Wahlvorsteher zurückgewiesen werden:

Wird durchstrichen, soweit die bezeichneten Fälle nicht vorgekommen sind.

1. weil die auf denselben verzeichneten Namen nicht verdeckt waren, ... Stimmzettel,
2. weil sie nicht von weißem Papier waren, ... Stimmzettel,
3. weil sie mit einem äußeren Kennzeichen versehen waren, ... Stimmzettel,
4. weil versucht wurde, mehr als Einen Stimmzettel abzugeben, die Stimmzettel von . . . . Wählern.

Der Protokollführer vermerkte die Stimmabgabe jedes Wählers, indem er neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste ein Kreuz machte.

Um . . . . . erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Die Stimmzettel wurden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt.

Die Anzahl derselben betrug:

Wird durchstrichen, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen.

Dieselbe stimmte mit der Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war, überein.

Wird durchstrichen, wenn die Zahlen übereinstimmen.

Dieselbe war um . . . größer/kleiner, als die Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war. Zur Aufklärung dieser Differenz, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient Folgendes:

Hierauf erfolgte die Eröffnung der Stimmzettel, indem einer der Beisitzer jeden Stimmzettel einzeln entfaltete und ihn dem Wahlvorsteher übergab, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen anderen Beisitzer weiter reichte, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufhob.

Der Protokollführer nahm den Namen jedes Kandidaten, welcher Stimmen erhielt, in das Protokoll auf, vermerkte neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählte dieselbe laut. In gleicher Weise führte der Beisitzer

. . . . . .

eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste beim Schlusse der Verhandlung von der Wahlkommission unterschrieben und dem Protokolle beigefügt wurde.

Durch Beschluß der Wahlkommission wurden für ungiltig erklärt:

1. nach §. 19 zu 1. der Verordnung vom 2. Juli 1877 die Stimmzettel Nr. . . . .
2. nach §. 19 zu 2. der Verordnung vom 2. Juli 1877 die Stimmzettel Nr. . . . .
3. nach §. 19 zu 3. der Verordnung vom 2. Juli 1877 die Stimmzettel Nr. . . . .

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß des Wahlvorstandes für giltig erklärt:

1. Stimmzettel Nr. . . . . .
2. Stimmzettel Nr. . . . . .

Auf folgenden Stimmzetteln wurden Namen einzelner Gewählten beanstandet und

a. für giltig erklärt

auf Stimmzettel Nr. . . . . der Name

. . . . . .

b. für ungiltig erklärt:

1. wegen ungenügender Bezeichnung

auf Stimmzettel Nr. . . . . der Name

. . . . . .

2. wegen mangelnder Wählbarkeit

auf Stimmzettel Nr. . . . . der Name

. . . . . .

3. wegen Bezeichnung einer zu großen Zahl von Namen

auf Stimmzettel Nr. . . . . der Name

. . . . . .

Die sämmtlichen vorbezeichneten Stimmzettel, im Betreff deren es einer Beschlußfassung der Wahlkommission bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und dem Protokolle beigefügt.

Es haben erhalten:

Beispielsweise Angabe, die zu durchstreichen ist:

Gutsbesitzer Karl Weiß in Helldorf — 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, **10**, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, **20**, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, **30**, 31.

zusammen 31 Stimmen.

1. . . . . .
zusammen . . . Stimmen.

2. . . . . .
zusammen . . . Stimmen.

3. . . . . .
zusammen . . . Stimmen.

4. . . . . .
zusammen . . . Stimmen.

5. . . . . .
zusammen . . . Stimmen.

6. . . . . .
7. . . . . .
8. . . . . .
9. . . . . .
10. . . . . .
11. . . . . .
12. . . . . .
13. . . . . .
14. . . . . .

zusammen . . . Stimmen.

Im Ganzen wie oben . . . Stimmen.

Nachdem dieses Resultat ermittelt, wurde von dem Wahlvorsteher verkündet, daß als Wahlmänner gewählt seien:

1. . . . . 5. . . . . .
2. . . . . 6. . . . . .
3. . . . . 7. . . . . .
4. . . . . 8. . . . . .

und daß wegen Stimmengleichheit Loosziehung zwischen

1. . . . . 2. . . . . .

stattfinde. Sodann versiegelte der Wahlvorsteher alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht dem Protokolle beigefügt sind und nahm dieselben in Verwahrung.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung waren weniger als drei Mitglieder der Wahlkommission gegenwärtig, oder der Wahlvorsteher und der Protokollführer gleichzeitig abwesend.

Gegenwärtige Verhandlung ist vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und wie folgt vollzogen.

V. w. o.

Der Wahlvorsteher. Die Beisitzer. Der Protokollführer.

Anmerkung.

In Gemeinden, in denen mehrere Wahlkommissionen gebildet sind, sind sofort nach Feststellung des Wahlresultats die gewählten Wahlmänner der Haupt-Wahlkommission (Wahlordnung §. 39) unter Einsendung der Wahlprotokolle anzuzeigen. Diese verfährt sodann weiter nach Maßgabe der §§. 49 und 50 der Wahlordnung.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nr. XIV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 21. Juli 1877.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Organisation der Landeskulturbehörden und des Landesvermessungswesens betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

Die Organisation der Landeskulturbehörden und des Landesvermessungswesens betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unserer Ministerien des Handels und der Finanzen und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues werden überwiesen

1. die Geschäfte der bei dem Handelsministerium nach §. 7 der Verordnung vom 6. April 1868 errichteten Landeskulturinspektion,
2. die Geschäfte der bei diesem Ministerium nach §. 1 Unserer Verordnung vom 18. Oktober 1869 gebildeten Ministerial-Kommission für Feldbereinigung,
3. die der Steuerdirektion durch Unsere Verordnung vom 6. Dezember 1871 übertragenen Geschäfte der Katastervermessung.

§. 2.

Die Befugnisse, welche durch Unsere Verordnungen vom 19. Februar 1855, die Errichtung einer Direktion der Katastervermessung betreffend, und vom 2. Mai 1857, die Ausbildung, Prüfung und dienstpolizeiliche Ueberwachung des zur Ausübung der Feldmeßkunst bestellten Personals betreffend, dem Finanzministerium übertragen waren, gehen auf das Handelsministerium über.

§. 3.

Das bei der Landeskultur, der Feldbereinigung und der Katastervermessung ausschließlich beschäftigte Personal wird der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues unterstellt.

§. 4.

Bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues können besondere Abtheilungen und ein technisches Büreau gebildet werden. Eine von dem Handelsministerium zu erlassende Geschäftsordnung wird bestimmen, welche Geschäfte dem Gesammt-Kollegium, sowie dem Direktor und welche Geschäfte jeder Abtheilung zur selbstständigen Besorgung zugewiesen werden, sowie auch weiter die Einrichtung des technischen Bureaus festsetzen. Die Bezeichnung der Mitglieder der Abtheilungen, sowie des regelmäßigen Stellvertreters des Direktors, der Abtheilungsvorstände und außerordentlichen Mitglieder der Oberdirektion und die Zuweisung des Personals zu dem technischen Bureau geschieht durch den Präsidenten des Handelsministeriums.

Die Feststellung der Bezirke der Bezirkskulturbehörden erfolgt durch das Handelsministerium.

§. 5.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1878 in Wirksamkeit.

§. 6.

Das Handelsministerium und mit diesem, soweit es sich um die Uebertragung der Geschäfte der Katastervermessung an die Oberdirektion handelt, das Finanzministerium, sind mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 17. Juli 1877.

Friedrich.

Turban. Eustätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 28. Juli 1877.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz: die Erhebung polizeilicher Geldstrafen betreffend.

Verordnung.

Die Erhebung polizeilicher Geldstrafen betreffend.

Im Einverständnisse mit Großherzoglichem Finanzministerium wird unter Abänderung der Vorschriften in §. 7 Ziffer 4 der Verordnung vom 3. November 1866 (Central-Verordnungsblatt Nr. 25) über die Behandlung der Sporteln und in §. 5, a. der Verordnung vom 24. Mai 1867 (Central-Verordnungsblatt Nr. 12) über die Erhebung von Geldstrafen, mit Wirksamkeit vom 1. August d. J. an bestimmt, daß die §§. 1 bis 4 der letzterwähnten Verordnung auch bei solchen Geldstrafen Anwendung finden, welche von den Gerichten im Wege des Polizeistrafverfahrens (Artikel 24 des Badischen Einführungs-Gesetzes zum Reichs-Strafgesetzbuche) erkannt werden.

Karlsruhe, den 14. Juli 1877.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.
A. A. d. Pr.
von Seyfried.

Vdt. Oser.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg